



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstraße 55 - 57
1031 Wien

Reichs GESETZENNOVELLE
Zl. 41 Ge. 9 89

Datum: 28. AUG. 1989
Verkündt: 29. AUG. 1989 *A. H. Glawer*

Aktenzahl: PrsG-6561

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

21. August 1989

Betreff: Berggesetznovelle 1989, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28.4.1989, Zl. 62 012/12-VII/A/89

St. Vorarlberger

Zum übermittelten Entwurf der Berggesetznovelle 1989 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1 und 3:

Gegen die Zuordnung des Suchens und Erforschens geothermischer Quellen, des Gewinnens der Erdwärme, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung sowie hinsichtlich des Benützens von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zum Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG bestehen erhebliche Bedenken. Mit derselben Berechtigung, mit der die systematische Verbindung zu den im Versteinerungszeitpunkt geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes von 1854 begründet wird, lässt sich auch die systematische Verbindung mit den am 1. Oktober 1925 geltenden Bestimmungen des Reichswasser gesetzes von 1869 und den Landeswassergesetzen begründen. Im Unterschied zum Wasserrecht des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG wird das Bergwesen gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung durch eigene Bundesbehörden vollzogen.

Der Gewinnung von Erdwärme für Heizzwecke wird in Zukunft vermutlich steigende Bedeutung zukommen. Bisher sind in Vorarlberg solche Anlagen in gerin-

- 2 -

ger bis mittlerer Tiefe wasserrechtlich bzw. baurechtlich unter entsprechenden Auflagen bewilligt worden. Ähnliches gilt auch für das Suchen, Erforschen und Nutzen von geothermischen Quellen. Da sich die für Vorarlberg zuständige Berghauptmannschaft in Innsbruck befindet, verursacht diese Kompetenzauslegung für antragstellende Bürger eine wesentliche Verkomplizierung und Versteuerung.

Zum IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes:

Die beabsichtigte Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit den seit der Gewerbeordnungsnovelle 1988 für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 wird begrüßt, weil sie sachlich begründet ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:


Dipl. Ww. Siegfried Gasser

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

(Handwritten signature)